

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

An
Jürgen Buchstaller
ball-b GmbH & Co KG
Saganer Straße 14
90475 Nürnberg

Anerkennungsbescheid für „ToxProtect® 1402“ gegen Wanderratten in der Kanalisation gemäß § 18 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bezug: Ihr Antrag auf Anerkennung des Produktes „ToxProtect® 1402“ (vormals: Köderschutzbox bb1401) gemäß §18 IfSG vom 25.04.2016

Anlagen

1. Bewertungsbericht „Prüfung von „ToxProtect® 1402“ auf Dichtigkeit und Attraktivität gegen Wanderratten unter Kanalisationsbedingungen gemäß § 18 Infektionsschutzgesetz“
2. Messprotokoll „Testung der Wasserdichte von Rattenköderstationen“
3. SOP „Simulationseinheit Revisionsschacht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 25.04.2016, eingegangen am 25.04.2016, ergeht folgender

Bescheid:

1. Das Gerät „ToxProtect® 1402“ (im Folgenden: „Produkt“) wird zur Aufnahme in die Liste der Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen in der Rubrik Nagetiere II. Mittel und Geräte gegen Wanderratten (*Rattus norvegicus*) in der Kanalisation anerkannt.
2. Verbunden mit der Anerkennung sind folgende Auflagen:
 - a) Das Produkt muss auf dem deutschen Markt verfügbar sein. Dem Umweltbundesamt ist bis zum 15.02.2022 eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass das Produkt momentan auf dem deutschen Markt verfügbar ist.

Datum:
13.01.2022

E-Mail:
IfSG18@uba.de
Geschäftszeichen:
UBA FG IV 1.4 -AZ 99 205/22

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

- b) Der Antragsteller hat das Umweltbundesamt unverzüglich darüber zu informieren, wenn Änderungen an dem Produkt (z. B. mechanische Eigenschaften) vorgenommen worden sind oder das Produkt nicht mehr auf dem deutschen Markt verfügbar ist.
 - c) Sollte die Anerkennung nach § 18 IfSG in Zusammenhang mit dem Produkt erwähnt werden, ist der konkrete Anwendungsbereich, für den das Produkt anerkannt worden ist, anzuführen.
3. Ein Kostenbescheid wird nicht ausgestellt, da der Antrag vor der Veröffentlichung der neuen Gebührenverordnung (BMGBGebV) gestellt wurde. Die zum Antragszeitpunkt gültige Kostenverordnung (GesundKostV vom 29.04.1996) lässt keine Gebührenerhebung durch das Umweltbundesamt zu.

Gründe:

Mit Schreiben vom 25.04.2016 haben Sie die Prüfung und Listung des o. g. Produktes zur Bekämpfung von Wanderratten in der Kanalisation gemäß § 18 IfSG beantragt.

Gemäß § 18 IfSG Absatz 4 -6 wurde eine eigene Prüfung durch das Umweltbundesamt durchgeführt und eine hinreichende Dichtigkeit und Attraktivität belegt.

Die Erklärung über die momentane Verfügbarkeit auf dem deutschen Markt ist vorzulegen, damit sichergestellt werden kann, dass das Produkt im Falle von nach § 17 IfSG angeordneten Bekämpfungs- und Behandlungsmaßnahmen schnellstmöglich zur Anwendung gebracht werden kann.

Mit Ablauf der Widerspruchsfrist ist das Produkt für die Listung unter der Rubrik Nagetiere II. Mittel und Geräte gegen Wanderratten (*Rattus norvegicus*) in der Kanalisation mit der B-Nummer B-0326-00-00 vorgesehen.

Das Umweltbundesamt kann diese Anerkennung widerrufen, wenn aktuelle Erkenntnisse oder Bewertungsmaßstäbe dies notwendig machen. Sollte das Umweltbundesamt davon Kenntnis erlangen, dass eine nach anderen Gesetzen erforderliche Verkehrsfähigkeit für anerkannte Mittel und Verfahren nicht mehr besteht, ist diese Anerkennung zwingend durch das Umweltbundesamt zu widerrufen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



PD Dr. Erik Schmolz